

**Satzung der  
Evangelischen Familienstiftung Wilhelmshaven  
– Stiftung für Leben und Lernen in Familien**

Genehmigt am 12.06.2002  
Änderung genehmigt am 05.08.2009

§ 1  
Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Familienstiftung Wilhelmshaven – Stiftung für Leben und Lernen in Familien“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wilhelmshaven. Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (geändert durch Gesetz vom 20.12.1985) anerkannt.

§ 2  
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von evangelischen Einrichtungen im Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven, die die Familie und ihre Stellung in der Gesellschaft stärken. Die Stiftung fördert deshalb durch Geldzuwendungen

1. insbesondere den Bestand, die Weiterentwicklung und Projekte der Evangelischen Familienbildungsstätte (EFBS) in Wilhelmshaven,
2. des Weiteren auch dem Stiftungszweck entsprechende Projekte der evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven sowie deren Einrichtungen.

Die Stiftung verwendet hierfür ihre gesamten Mittel.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 3  
Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Nds. Stiftungsgesetz besteht insbesondere aus:

1. Stiftungskapital
2. Zustiftungen jedweder vermögensrechtlicher Art.

(2) Die Stiftung wird bei ihrer Gründung vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Wilhelmshaven mit einem Stiftungskapital in Höhe von 50.000 Euro ausgestattet.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; die Umwandlung von Stiftungsvermögen ist zulässig.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

(5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Nds. Stiftungsgesetzes.

#### § 4 Aufgabenerfüllung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere aus Erträgen des Stiftungsvermögens und zweckbestimmten Spenden.

#### §5 Stiftungsvorstand

(1) Stiftungsorgan ist der Stiftungsvorstand. Ihm obliegt die Leitung der Stiftung.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

(3) Dem Stiftungsvorstand gehören sieben Mitglieder an, die vom Kreiskirchenrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven berufen werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre berufen. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Eine erneute Berufung bisheriger Mitglieder ist zulässig.

(5) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretende Vorsitzende. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

#### § 6 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende allein oder – bei Verhinderung – durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung. Der Stiftungsvorstand hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes
- c) Erlass von Leitlinien für die Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke
- d) Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
- e) Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung
- f) Aufstellung und Abnahme einer Jahresrechnung sowie Vorlage einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Veröffentlichung.

### § 7 Fristen und Beschlüsse

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht als Stimmen gelten. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende mit einer Ladungsfrist von drei Wochen eine neue Vorstandssitzung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.

(2) Zu Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Ort und Zeitpunkt der Sitzung sind schriftlich mitzuteilen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann von der Einhaltung einer Ladungsfrist abgesehen werden.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer oder der Protokollführerin sowie vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Protokolle sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

### § 8 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres hat der Stiftungsvorstand eine Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen.

(2) Die Prüfung der Rechnungsführung erfolgt im Rahmen der Rechnungsprüfung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven.

§ 9  
Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen der Satzung beschließt der Stiftungsvorstand, wobei mindestens fünf Mitglieder für den Satzungsänderungsantrag stimmen müssen. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.
- (2) Eine Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Aufhebung, eine Zusammenlegung, eine Zulegung oder eine Verlegung der Stiftung außerhalb des Landes Niedersachsen regelt, bedarf der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 10  
Stiftungsbehörde

Die Stiftungsaufsicht führt der Ev.-Luth. Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (kirchliche Stiftungsbehörde), vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (geändert durch Gesetz vom 20.12.1985) bei der Regierungsvertretung Oldenburg (staatlichen Stiftungsbehörde) verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 11  
Auflösung, Beendigung, Heimfall

- (1) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder und ist sowohl von der kirchlichen als auch von der staatlichen Stiftungsbehörde zu genehmigen. Der Auflösungsbescheid ist dem zuständigen Finanzamt anzugeben.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven, der es dem Stiftungszweck entsprechend ausschließlich und unmittelbar im Ev.-Luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven zu verwenden hat.

§ 12  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.